



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:02 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Monert, Alexander
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang
Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Knüttel, Gerhard
Kümpel, Peter

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe
Laumeister, Diana

Presse

Frau Schnurr Main-Echo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Gundert, Martin

Müller-Bartels, Claudia

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|-------------------------|
| 1 | Bekanntgaben | |
| 2 | Verfügung einer Haushaltssperre für den Haushaltsvollzug 2025;
Beratung und Beschlussfassung | 2025/2265 |
| 3 | Städtische Friedhöfe;
Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Grabmales - Beratung und Beschlussfassung | 2025/2266 |
| 4 | Städtische Kindertageseinrichtungen; Anpassung der Gebührenstruktur für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen;
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat | 2019/0985/
1 |
| 5 | Vergabe von Reinigungsleistungen für städtische Kindergärten | |
| 5.1 | KITA Weinbergstraße;
Vergabe von Reinigungsleistungen - Beratung und Beschlussfassung | 2024/1981/
2 |
| 5.2 | KITA Dr.-Vits-Straße;
Vergabe von Reinigungsleistungen - Beratung und Beschlussfassung | 2024/1981/
3 |
| 6 | Vereinsförderung;
Antrag auf Investitionskostenförderung des Türk FV Erlenbach 1966 e.V. zur Finanzierung der Sanierung des Sportheims; Beratung und Beschlussfassung | 2023/1906/
1 |
| 7 | Anfragen aus dem Gremium | |

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

2 Verfügung einer Haushaltssperre für den Haushaltsvollzug 2025; Beratung und Beschlussfassung

Mit diesjährigen Rundschreiben vom 09. April und 25. Juni hat die Kämmerei die städtischen Referate und Einrichtungen sowie mit Bekanntgabe in der Sitzung vom 26.06.2025 den Stadtrat über die sehr angespannte finanzielle Lage der Stadt Erlenbach a.Main informiert. Intern wurde bereits im April aufgrund der anhaltend negativen Liquidität und des nahezu ausgereizten Kassenkreditvolumens verschärfte Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung angeordnet.

Neben den grundsätzlichen Regelungen, dass **nur** die **Ausgaben** getätigt werden dürfen,

1. für die es eine **gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung** gibt,
2. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben **unaufschiebbar** sind oder
3. die aus **sicherheitsrelevanten Gründen** notwendig und unaufschiebbar sind,

erfolgte zusätzlich die Anweisung, dass von den Einrichtungsleitern bzw. Referatsmitarbeitern **vor einer Bestellung bzw. Auftragserteilung die schriftliche Genehmigung der jeweils zuständigen Referatsleitung einzuholen** ist. Dabei ist die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit der Ausgabe jeweils zu begründen.

Im Haushaltsgenehmigungsbescheid 2025 wird die finanzielle Bewegungsfreiheit der Stadt von der Rechtsaufsicht als angespannt bewertet und mit dem Hinweis versehen, dass „*Handlungsalternativen ergriffen werden sollen, um der sich abzeichnenden Entwicklung entgegen zu treten*“. Das bedeutet, dass die Sach- und Personalausgaben überprüft und wenn möglich nachhaltig reduziert sowie Mehreinnahmen (Steuer-, Gebühren-, Mieterhöhungen) erzielt werden müssen.

Um der negativen Haushaltsentwicklung entgegenzuwirken, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs.1 Satz 2 GO), soll zudem eine **Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 KommHV für den Haushaltsvollzug 2025** verhängt werden. Diese ist ein Instrument der städtischen Finanzhoheit (Art. 22 Abs. 2 GO) und hat das Ziel die Sicherung des Haushaltsausgleichs zu ermöglichen (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Eine haushaltswirtschaftliche Sperre hat, wie der Haushaltsplan selbst, keine Außenwirkung. Bestehende (Vertrags-)Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

Die Entscheidung über die Verfügung einer Haushaltssperre zählt nicht zu den laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und unterliegt demnach nicht dem Aufgabenbereich des ersten Bürgermeisters.

Demnach muss der Finanzausschuss tätig werden, weil es sich nicht um eine dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheit handelt. Ist die Entscheidung jedoch unaufschiebbar, obliegt es dem ersten Bürgermeister, die haushaltswirtschaftliche Sperre als dringliche Anordnung zu verfügen. Nach § 29 Nr. 1 KommHV ist der Stadtrat in beiden Fällen anschließend von der Verfügung zu unterrichten.

Inhalt der Haushaltssperre:

1. Sachausgaben des Verwaltungshaushaltes

Die Haushaltsansätze 2025 für die Sachausgaben des jeweiligen Einzelplans (= Budget) werden um insgesamt 20 % der Mittel gesperrt.

Hiervon ausgenommen sind die Ausgabenansätze für die es eine **gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung** gibt.

Die 20 %ige-Ausgabensperre gilt ebenfalls für die Deckungsringe

11 Bürobedarf

16 Gebäudeunterhalt

18 Unterhalt d. sonst. unbeweglichen Vermögens (Tiefbau, Betriebsanlagen)

Alle Ausgaben, die nicht zwingend zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, dürfen nur bis zu einer Höhe von 80 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden. Aus sicherheitsrelevanten Gründen notwendig und unaufschiebbare Ausgaben sind von dieser Regelung ausgenommen.

Sobald 70 % eines Budgets verbraucht sind, erfolgt eine Anordnung der Kämmerei an den betreffende Budgetverantwortlichen, dass ab diesem Zeitpunkt für alle zu tätigen Ausgaben vor Auftragserteilung bzw. Bestellung die Genehmigung der jeweils zuständigen Referatsleitung einzuholen ist. Die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit sowie Deckung der jeweiligen Ausgaben ist dabei nachzuweisen.

2. Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes

Alle Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Budgetverantwortlichen werden angehalten alle Einnahmen auf Verbesserungspotentiale hin zu überprüfen.

Mehreinnahmen dienen grundsätzlich der Budgetverbesserung. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen bei anderen Ausgabepositionen zu decken.

3. Investitionen

Das vom Stadtrat beschlossene Investitionsprogramm ist Bestandteil des Haushalts. Zusätzliche Investitionen (Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen sowie Baumaßnahmen) dürfen nicht getätigt werden. Bei Unabweisbarkeit muss die Deckung durch Einsparung bei anderen Investitionen gewährleistet sein.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:
Siehe Sachverhalt

Beschluss:

Für den Haushaltsvollzug 2025 wird mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-Kameralistik mit den Ausführungsbestimmungen wie vorgestellt ausgesprochen. Der Bürgermeister wird mit der internen Anordnung an die städtischen Referate und Einrichtungen beauftragt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 4 Anwesend 11

3	Städtische Friedhöfe; Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Grabmales - Beratung und Beschlussfassung
----------	---

Mit Schreiben vom 01.03.2025/30.04.2025 beantragt die August Straub GmbH Schmiedewerkstätte aus Wörth a. Main bei der Friedhofsverwaltung die Freigabe einer individuellen Grabmalgestaltung für Familie Sauerwein auf dem Waldfriedhof Erlenbach aus Roheisen, Flachstahl und Corten-Blechzuschnitt. Dazu hat das Unternehmen Skizzen und Visualisierungen sowie eine Beschaffenheitsbeschreibung vorgelegt (wird in der Sitzung gezeigt).

Aufgrund der aktuell gültigen Friedhofssatzung der Stadt Erlenbach a.Main (§ 22 Abs. 1 u. 2) ist die Freigabe verwaltungsseitig zu verwehren, da Roheisen ohne Schutz vor Korrosion bzw. auch Grababdeckungen aus Blech unzulässig sind.

Eine Entscheidung über eine Abweichung von den Festsetzungen der Friedhofssatzung obliegt dem beschließenden Gremium.

Die Friedhofssatzung ist derzeit verwaltungsseitig in der Überarbeitung und soll dem Gremium nach interner Überarbeitung zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden.

Es ist von der Friedhofsverwaltung beabsichtigt, dass zukünftig auch unbehandelte Metalle, sog. Cortenstahl etc. sowie Metallgrababdeckungen zugelassen werden können, da dies dem Zeitgeist der Garten-, Landschafts- und Grabgestaltung entspricht.

Insofern empfiehlt die Friedhofsverwaltung dem Gremium die positive Bewertung der vorgeschlagenen, individuellen Grabgestaltung des Antragstellers und die Freigabe der Planung.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Christoph Becker stellt den Sachverhalt vor.

Da gemäß § 2 Ziffer 8 der Geschäftsordnung der Stadtrat für *den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen* zuständig ist, kann auch nur der Stadtrat Ausnahmen zulassen.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung wird daher, mit Zustimmung des Gremiums, als Beschlussempfehlung an den Stadtrat beschlossen.

Rechtslage:

Friedhofssatzung der Stadt Erlenbach a.Main, GO, Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf die Stadt Erlenbach a.Main.

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der vorgelegten Planung für ein individuell gestaltetes Grabmal der Familie Sauerwein gemäß Bauantrag und Ausführungsbeschreibung der Fa. August Straub GmbH Schmiedewerkstätte aus Wörth a. Main vom 01.03.2025 / 30.04.2025, damit verbunden eine Abweichung von der geltenden Friedhofssatzung, wird die Zustimmung erteilt.

Bei künftigen vergleichbaren Anträgen auf Grabmalgestaltung erhält die Verwaltung die Ermächtigung, in Abweichung von der aktuellen Satzung, ebenfalls zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4	Städtische Kindertageseinrichtungen; Anpassung der Gebührenstruktur für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen; Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
----------	--

Aktuelle Situation:**Gebührenerhebung**

Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt derzeit für die Nutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen folgende Beiträge:

ab 01.09.2024			
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			172,66 €
>2-3 Std.			194,24 €
>3-4 Std.	107,91 €	129,49 €	215,82 €
>4-5 Std.	118,70 €	142,44 €	237,41 €
>5-6 Std.	129,49 €	155,39 €	258,99 €
>6-7 Std.	140,29 €	168,34 €	280,57 €
>7-8 Std.	151,08 €	181,29 €	302,15 €
>8-9 Std.	161,87 €	194,25 €	323,73 €
>9-10 Std.	172,66 €	207,19 €	345,32 €
>10-11 Std.	183,45 €		366,90 €
>11-12 Std.	194,24 €		388,48 €
>12 Std.	205,03 €		

Die Gebühren werden aufgrund der „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**“ vom 25.11.2005, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2013 werden seither die Gebühren jährlich an die Tarifabschlüsse der städtischen Bediensteten angepasst.

Seit 01.09.2021 werden aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.02.2021 keine weiteren Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen wie Materialgeld für Geschenke, Tee- oder Wassergeld, Kosten für Ausflüge etc., mehr direkt erhoben, da diese in eine geänderte Gebührenstaffelung integriert wurden.

Die Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen hat der Stadtrat in seinem Beschluss vom 28.11.2024 für das Betriebsjahr 2025/26 wie folgt festgelegt:

ab 01.09.2025			
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			182,57 €
>2-3 Std.			205,39 €
>3-4 Std.	114,11 €	136,93 €	228,21 €
>4-5 Std.	125,52 €	150,62 €	251,03 €
>5-6 Std.	136,93 €	164,31 €	273,85 €
>6-7 Std.	148,34 €	178,00 €	296,67 €
>7-8 Std.	159,75 €	191,70 €	319,49 €
>8-9 Std.	171,16 €	205,39 €	342,32 €
>9-10 Std.	182,57 €	219,08 €	365,14 €
>10-11 Std.	193,98 €		387,96 €
>11-12 Std.	205,39 €		410,78 €
>12 Std.	216,80 €		

Der Stadt Erlenbach a.Main ist es in den vergangenen Jahren durchweg gelungen, den Eltern ein bedarfsgerechtes, äußerst verlässliches, qualitativ hochwertiges und vergleichsweise günstiges Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen:

- Es stehen – auch im Bereich der unter Dreijährigen (Krippe) - ausreichend Plätze zur Verfügung, um die Nachfrage zu decken.
Zudem verfügt die Stadt Erlenbach insgesamt über eine gute Personalausstattung in ihren Kindertageseinrichtungen. Anders als in vielen anderen Kommunen waren dadurch bisher weder temporäre Einrichtungsschließungen noch Einschränkungen der Betreuungszeiten aufgrund von Personalmangel erforderlich, trotz der phasenweise prekären Personalsituation einer einzelnen Einrichtung. Dieses hohe Maß an Verlässlichkeit sollte durch eine solide finanzielle Basis auch zukünftig sichergestellt werden.
- Darüber hinaus stellt der Personalschlüssel die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Betreuung sicher, die z.B. in der zusätzlichen Durchführung von Projekten und Auszeichnungen sichtbar wird.
- Zusätzliche Herausforderungen, z.B. durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstanderhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (erheblicher administrativer Aufwand + größere Nachfrage an D240 Kursen), können derzeit gut abgebildet werden.
- Die für die Eltern kostenfreie musikalische Früherziehung ist im pädagogischen Alltag der städtischen Einrichtungen integriert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Förderung der Kinder in diesem Bereich nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist.
- Neben Personalaufwendungen verzeichnen die Kindertageseinrichtungen erhebliche Kostensteigerungen bei Sachaufwendungen (z. B. Energie, Reinigung, Verpflegung, Ausstattung), die nicht durch die reguläre Gebührenanpassung gedeckt werden.
- Andere Kommunen haben die Gebühren für die Kinderbetreuung für das kommende Betriebsjahr z.T. drastisch erhöht bzw. sind dazu in Vorbereitung.

Die Aufstellungen der Kämmerei im Rahmen der Haushaltsberatungen haben im Bereich der Ausgaben für die Kinderbetreuungskosten in den städtischen Einrichtungen ein erhebliches Ungleichgewicht in der Lastenverteilung offenbart.

	JR 2021	JR 2022	JR 2023	vorl. JR 2024	HH 2025	FP 2026
EINNAHMEN						
Gebühren	211.963	275.470	299.200	314.440	331.300	341.100
Benutzungsgebühren	178.825	275.470	299.200	313.329	331.300	341.100
Essensgeld	33.118					
Busgeld	20					
Diverse Kostenersätze				1.111		
Innere Verrechnungen	250	246	52	293	400	400
Zuweisungen / Spenden	1.701.326	1.322.218	1.393.886	1.758.494	1.641.000	1.675.000
BayKiBiG (insb. Betriebskostenförderung)	1.607.191	1.313.766	1.351.084	1.682.484	1.625.000	1.667.000
insb. Zuweis. vom Bezirk für Einzelintegration	11.021	5.894	18.788	18.988	14.000	6.000
insb. Zuweis. von SV für Mutterschutz	73.260	0	20.999	56.339	0	0
Sonst. Zuweis. / Spenden	9.855	2.557	3.016	684	2.000	2.000
Sonstige Einnahmen (Ersätze / IV)	250	246	52	1.404	400	400
ZWISCHENSUMME I	1.913.539	1.597.934	1.693.332	2.073.227	1.972.700	2.016.500
AUSGABEN						
Personalausgaben	2.875.863	3.004.518	3.183.401	3.491.018	3.736.000	3.845.900
Sachausgaben	286.758	250.919	289.356	349.227	383.200	337.800
Innere Verrechnungen	58.813	37.272	41.657	36.518	48.000	48.000
Kalkulatorische Kosten (Afa, Verzinsung)	135.470	134.689	124.896	122.298	117.400	198.800
ZWISCHENSUMME II	3.356.905	3.427.399	3.639.310	3.999.060	4.284.600	4.430.500
Anteil Personalausgaben an Gesamtausgaben	85,7%	87,7%	87,5%	87,3%	87,2%	86,8%
Anteil Sachausgaben an Gesamtausgaben	8,5%	7,3%	8,0%	8,7%	8,9%	7,6%
Anteil Innere Verrechnungen an Gesamtausgabe	1,8%	1,1%	1,1%	0,9%	1,1%	1,1%
Anteil Kalk. Ausgaben an Gesamtausgaben	4,0%	3,9%	3,4%	3,1%	2,7%	4,5%
Deckungsgrad Gebühren	6,3%	8,0%	8,2%	7,9%	7,7%	7,7%
Deckungsgrad Zuweisungen	50,7%	38,6%	38,3%	44,0%	38,3%	37,8%
Deckungsgrad Sonstige Einnahmen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Ungedeckt (= Anteil Stadt)	43,0%	53,4%	53,5%	48,1%	54,0%	54,5%
Zuschussbedarf Stadt	-1.443.366	-1.829.465	-1.945.978	-1.925.833	-2.311.900	-2.414.000

Der bei Einführung des BayKiBiG angedachte Verteilerschlüssel 1/3 Land, 1/3 Kommune und 1/3 Eltern kann bei weitem nicht mehr „gelebt“ werden. Rein bei den Betriebskosten zeigt sich folgende Aufteilung im Jahr 2024:



Im Zusammenhang mit der Haushaltsverabschiedung wurde die Stadt Erlenbach von der Rechtsaufsichtsbehörde explizit aufgefordert, ihre Einnahmensituation zu überprüfen und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die maßvolle Anpassung der Elternbeiträge ist aus Sicht der Verwaltung notwendig, um den Anforderungen an eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Bereich der Pflichtaufgaben gerecht zu werden.

Elternunterstützung

Eltern von Krippenkindern erhalten seit 2018 von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein bayerisches Familiengeld in Höhe von 250 €. Diese Leistung ist unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit und mittlerweile unabhängig von der Art der Betreuung der Kinder. Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr finanziell und unterstützt diese einkommensabhängig seit 1. Januar 2020 bei den Elternbeiträgen mit dem Bayerischen Krippengeld, wenn die Kinder in der nach BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut werden. Beide Leistungen (Familien- und Krippengeld) werden ab 01.01.2026 für alle nach dem 01.01.2025 geborenen Kinder künftig zu einer einmaligen Leistung in Höhe von 3.000 Euro, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst und zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.

Für Kindergartenkinder wird seit einigen Jahren ein Beitragszuschuss zum Kindergartenbeitrag geleistet. Zunächst galt der Elternbeitragszuschuss im Sinne des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG in Höhe von 100 € pro Jahr nur für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Seit 01.04.2019 wird der Beitragszuschuss allen Eltern gewährt, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, sofern es sich um Kindergartenkinder handelt (3 Jahre bis zu Einschulung).

Bei dem Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 € handelt es sich jedoch nur um einen Zuschuss. Damit soll nicht die generelle Gebührenfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung eingeführt werden.

Vorschlag zu Umsetzung:

Die Gebührenstaffelung in den Kindertageseinrichtungen ist umfassend zu verändern. Im Bereich der Kindergartenkinder wird folgende Staffelung vorgeschlagen:

ab 01.01.2026 NEU			
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			182,57 €
>2-3 Std.			205,39 €
>3-4 Std.	150,00 €	136,93 €	228,21 €
>4-5 Std.	165,00 €	150,62 €	251,03 €
>5-6 Std.	179,99 €	164,31 €	273,85 €
>6-7 Std.	194,00 €	178,00 €	296,67 €
>7-8 Std.	209,99 €	191,70 €	319,49 €
>8-9 Std.	224,99 €	205,39 €	342,32 €
>9-10 Std.	239,99 €	219,08 €	365,14 €
>10-11 Std.	254,99 €		387,96 €
>11-12 Std.	269,99 €		410,78 €
>12 Std.	284,99 €		

Anmerkung:

Die Gebührenhöhe für Hort- und Krippenkinder wurde bisher entsprechend dem Verhältnis der gesetzlich festgelegten Gewichtung im Rahmen der staatlichen Förderung bemessen. Ausgehend von einem Gewichtungsfaktor 1,0 für Kindergartenkinder gilt für Hortkinder der Gewichtungsfaktor 1,2 und für Krippenkinder 2,0. Damit wird dem erhöhten Aufwand Rechnung getragen der bei der entsprechenden Betreuungsgruppe aufgewendet werden muss. Von dieser Struktur würde vorläufig aus folgenden Gründen abgewichen werden:

- Mit der Einführung der OGTS im Schuljahr 2026/27 entfällt nach jetzigem Stand die Kostenpflicht für die Betreuung bis 16 Uhr an 5 Wochentagen aufwachsend. Auf eine Erhöhung im Schulkindbereich für 7 Monate sollte daher verzichtet werden.
- Durch die Inbetriebnahme der zweiten Krippengruppe im Krippenanbau der Kita Weinbergstraße hat sich die Situation eines Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren deutlich entspannt. Eine Verteuerung des Angebotes würde eventuell zu einer sinkenden Nachfrage und damit zu Überkapazitäten führen.

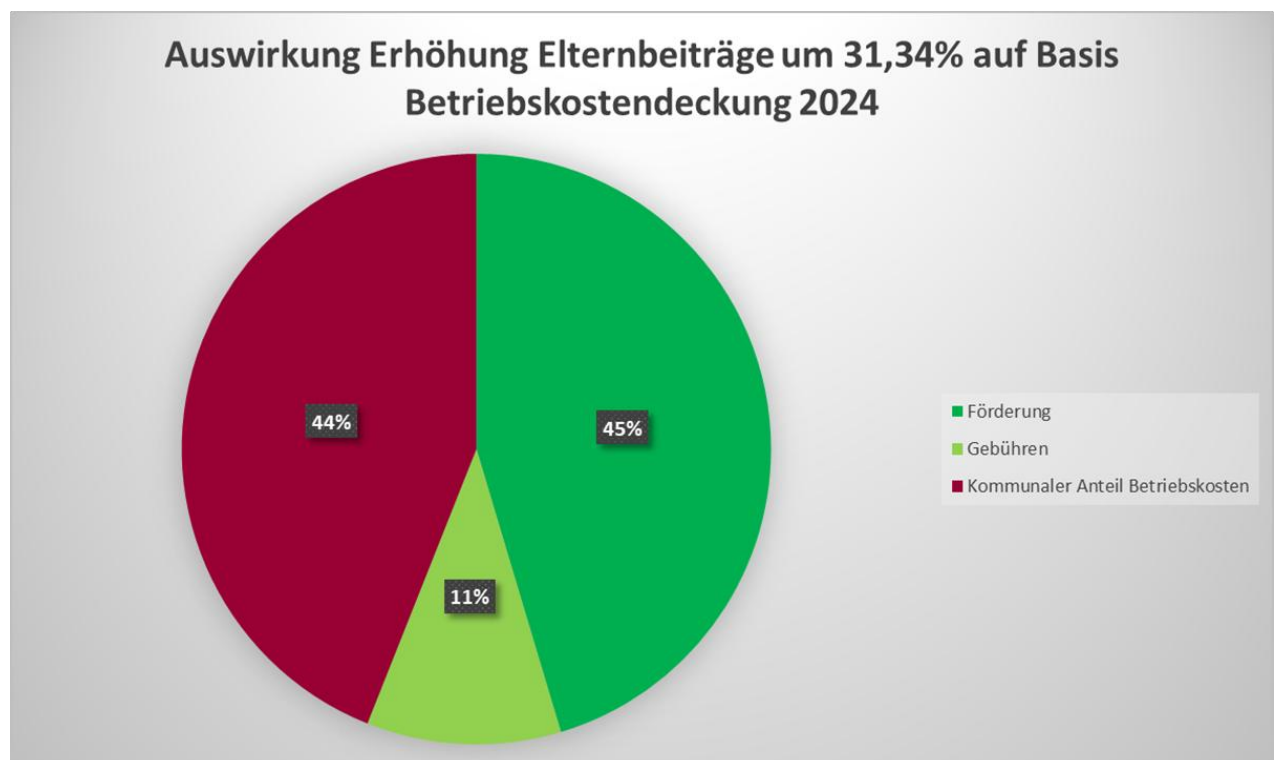
Nach Abzug des Elternbeitragszuschusses würde sich die tatsächliche Gebührenhöhe für die Kindergartenkinder wie folgt staffeln:

ab 01.01.2026 NEU			
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			182,57 €
>2-3 Std.			205,39 €
>3-4 Std.	50,00 €	136,93 €	228,21 €
>4-5 Std.	65,00 €	150,62 €	251,03 €
>5-6 Std.	79,99 €	164,31 €	273,85 €
>6-7 Std.	94,00 €	178,00 €	296,67 €
>7-8 Std.	109,99 €	191,70 €	319,49 €
>8-9 Std.	124,99 €	205,39 €	342,32 €
>9-10 Std.	139,99 €	219,08 €	365,14 €
>10-11 Std.	154,99 €		387,96 €
>11-12 Std.	169,99 €		410,78 €
>12 Std.	184,99 €		

Anmerkung:

Der Elternbeitragszuschuss wird direkt an den Träger geleistet, der diesen dann an den Gebühren unmittelbar absetzt.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt bei der Annahme von 228 Betriebstagen pro Jahr zu einem täglichen Betreuungsbetrag von 2,63 € bei einer Buchungszeit von 3-4 Stunden bis zu 7,37 € bei einer Buchungszeit von 9-10 Stunden (max. möglich in Kita Fröbelstraße).



Darüber hinaus können die Kosten der Kinderbetreuung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Zahlung für Eltern oder das Elternteil finanziell nicht möglich ist.

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührentabelle ist aus Sicht der Verwaltung angemessen und beteiligt Eltern immer noch in sehr geringem Umfang an den Gesamtkosten der Kommune.

Diskussionsverlauf:

Die Leiterin des Sozialreferates Diana Laumeister stellt den Sachverhalt anhand der als **Anlage 1** diesem Protokoll beigefügten Präsentation vor.

Rechtslage:

Gemäß **Artikel 19 Ziffer 5 BayKiBiG** setzt der Förderanspruch voraus, dass

„die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 (ge)staffelt (sind), ...und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt (sind).“

Die Elternbeiträge sind linear zu staffeln und in der jeweils höheren Stundenkategorie ist ein deutlich höherer Elternbeitrag von mindestens 10 % auszuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Anpassung der Gebührenstaffelung ab 01.01.2026 für den Besuch von Kindergartenkindern in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Erlenbach a. Main, wird wie vorgeschlagen zugestimmt und dem Stadtrat empfohlen, eine entsprechende Satzung zu verabschieden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

5 Vergabe von Reinigungsleistungen für städtische Kindergärten

5.1 KITA Weinbergstraße; Vergabe von Reinigungsleistungen - Beratung und Beschlussfassung

Ausgangslage

Die Stadt Erlenbach a.Main hat in der Vergangenheit regelmäßig eigenes Personal für die Reinigung der Dienstgebäude und städtischen Einrichtungen eingesetzt. Diese Vorgehensweise hat Vor- und Nachteile.

Vorteile:

Bei der Auswahl des Reinigungspersonals im Einstellungsverfahren wird die persönliche und fachliche Eignung geprüft und die jeweiligen Dienstvorgesetzten haben unmittelbaren Zugriff auf das Personal.

Nachteile:

Im Bereich der eigenen Reinigungskräfte wird in der Regel im Urlaubs- und Krankheitsfall eine Fremdfirma beauftragt, was zusätzliche Kosten verursacht. Bei dauerhafter Schlechtleistung sind aufwändige personalrechtliche Maßnahmen durchzuführen.

Demgegenüber ist bei einer Fremdvergabe das Kostenrisiko geringer da von vornherein feststeht, welche Kosten jährlich entstehen. Es kommt nicht zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die unkalkulierbare weitere Kosten verursachen und im Falle von Schlechtleistungen kann Nachbesserung verlangt bzw. gegebenenfalls der Austausch des eingesetzten Reinigungspersonals gefordert werden.

Aktuelle Entwicklung

2024 ist die Reinigungskraft des Kindergartens in der Brückenstraße in Rente gegangen. Hier war nicht mehr geplant mit eigenem Reinigungspersonal weiter zu arbeiten. Die Stelle sollte nicht neu besetzt werden, sondern die Reinigungsleistung fremd vergeben werden.

Gleiches gilt auch für den Kindergarten in der Dr.-Vits-Straße, wo die Unterhaltsreinigung, ohne entsprechende Ausschreibung, seit 2018 von einem Dienstleister durchgeführt wird und den Kindergarten in der Weinbergstraße in Mechenhard, wo sich spätestens nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus ebenfalls die Frage nach Fremdvergabe der Reinigungsleistung gestellt hat.

In seiner Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird ermächtigt die Reinigungsleistungen für drei städtische Kindergärten an externe Dienstleister zu vergeben.“

Da die Vergabe ohne Unterstützung durch ein Planungsbüro durchgeführt werden sollte, wurden zunächst nur Angebote für die Unterhaltsreinigung des Kindergartens in der Brückenstraße eingeholt. Es wurden unter Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses 5 örtliche Firmen angeschrieben und Angebote eingeholt. Nach Prüfung aller Angebote erfolgte dann die Vergabe an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot.

Nachdem sich dieses Verfahren bewährt hat, wurde nun für die Kindergärten in der Dr.-Vits-Straße und in der Weinbergstraße genauso verfahren.

Am 19.05.2025 wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei wurde für jeden Kindergarten ein eigenes Angebot eingeholt. Bis zur Abgabefrist am 13.06.2025 sind für beide Kindergärten von 6 Firmen jeweils zwei Angebote eingegangen.

Nach Prüfung aller Angebote für den Kindergarten in der Weinbergstraße stellt das Angebot **der Firma Lieblang Service GmbH aus Mannheim** zum Angebotspreis von **2.707,25 € (brutto)** monatlich, was jährlichen Kosten in Höhe von **32.487,00 € (brutto)** entspricht, das wirtschaftlichste Angebot dar und wird daher zur Auftragsvergabe empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe liegt gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1a Geschäftsordnung beim Haupt- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan 2026 unter der HHStelle 0.4644.6369 (Kita Weinbergstraße) eingestellt. Für das Jahr 2025 erfolgt die Verbuchung unter der gleichen Haushaltstelle. Mehrausgaben sind „indirekt“ durch Minderausgaben im Bereich der Personalkosten gedeckt, auch wenn es haushaltsrechtlich hier keine unmittelbare Deckungsfähigkeit unter den Haushaltstellen gibt.

Beschluss:

Die Firma Lieblang Service GmbH erhält ab 01.09.2025 den Auftrag über die Unterhaltsreinigung im Kindergarten in der Weinbergstraße in Mechenhard zum Angebotspreis in Höhe von **2.707,25 € (brutto) monatlich**. Der Dienstleistungsvertrag wird zunächst für ein Jahr, befristet bis zum 31.08.2026, abgeschlossen und enthält eine Option auf jährliche Verlängerung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 5 Anwesend 11

5.2 KITA Dr.-Vits-Straße; Vergabe von Reinigungsleistungen - Beratung und Beschlussfassung

Ausgangslage

Die Stadt Erlenbach a.Main hat in der Vergangenheit regelmäßig eigenes Personal für die Reinigung der Dienstgebäude und städtischen Einrichtungen eingesetzt. Diese Vorgehensweise hat Vor- und Nachteile.

Vorteile:

Bei der Auswahl des Reinigungspersonals im Einstellungsverfahren wird die persönliche und fachliche Eignung geprüft und die jeweiligen Dienstvorgesetzten haben unmittelbaren Zugriff auf das Personal.

Nachteile:

Im Bereich der eigenen Reinigungskräfte wird in der Regel im Urlaubs- und Krankheitsfall eine Fremdfirma beauftragt, was zusätzliche Kosten verursacht. Bei dauerhafter Schlechtleistung sind aufwändige personalrechtliche Maßnahmen durchzuführen.

Demgegenüber ist bei einer Fremdvergabe das Kostenrisiko geringer da von vornherein feststeht, welche Kosten jährlich entstehen. Es kommt nicht zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die unkalkulierbare weitere Kosten verursachen und im Falle von Schlechtleistungen kann Nachbesserung verlangt bzw. gegebenenfalls der Austausch des eingesetzten Reinigungspersonals gefordert werden.

Aktuelle Entwicklung

2024 ist die Reinigungskraft des Kindergartens in der Brückenstraße in Rente gegangen. Hier war nicht mehr geplant mit eigenem Reinigungspersonal weiter zu arbeiten. Die Stelle sollte nicht neu besetzt werden, sondern die Reinigungsleistung fremd vergeben werden.

Gleiches gilt auch für den Kindergarten in der Dr.-Vits-Straße, wo die Unterhaltsreinigung, ohne entsprechende Ausschreibung, seit 2018 von einem Dienstleister durchgeführt wird und den Kindergarten in der Weinbergstraße in Mechenhard, wo sich spätestens nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus ebenfalls die Frage nach Fremdvergabe der Reinigungsleistung gestellt hat.

In seiner Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird ermächtigt die Reinigungsleistungen für drei städtische Kindergärten an externe Dienstleister zu vergeben.“

Da die Vergabe ohne Unterstützung durch ein Planungsbüro durchgeführt werden sollte, wurden zunächst nur Angebote für die Unterhaltsreinigung des Kindergartens in der Brückenstraße eingeholt. Es wurden unter Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses 5 örtliche Firmen angeschrieben und Angebote eingeholt. Nach Prüfung aller Angebote erfolgte dann die Vergabe an die Firma mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot.

Nachdem sich dieses Verfahren bewährt hat, wurde nun für die Kindergärten in der Dr.-Vits-Straße und in der Weinbergstraße genauso verfahren.

Am 19.05.2025 wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei wurde für jeden Kindergarten ein eigenes Angebot eingeholt. Bis zur Abgabefrist am 13.06.2025 sind für beide Kindergärten von 6 Firmen jeweils zwei Angebote eingegangen.

Nach Prüfung aller Angebote für den Kindergarten in der Dr.-Vits-Straße stellt das Angebot **der Firma Lieblang Service GmbH aus Mannheim** zum Angebotspreis von **2.231,25 € (brutto)** monatlich, was jährlichen Kosten in Höhe von **26.775,00 € (brutto)** entspricht, das wirtschaftlichste Angebot dar und wird daher zur Auftragsvergabe empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe liegt gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1a Geschäftsordnung beim Haupt- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan 2026 unter der HHStelle 0.4643.6369 (Dr.-Vits-Straße) eingestellt. Für das Jahr 2025 erfolgt die Verbuchung unter der gleichen Haushaltsstelle. Mehrausgaben sind „indirekt“ durch Minderausgaben im Bereich der Personalkosten gedeckt, auch wenn es haushaltsrechtlich hier keine unmittelbare Deckungsfähigkeit unter den Haushaltstellen gibt.

Beschluss:

Die Firma Lieblang Service GmbH erhält ab 01.09.2025 den Auftrag über die Unterhaltsreinigung im Kindergarten in der Dr.-Vits-Straße zum Angebotspreis in Höhe von **2.231,25 € (brutto) monatlich**. Der Dienstleistungsvertrag wird zunächst für ein Jahr, befristet bis zum 31.08.2026, abgeschlossen und enthält eine Option auf jährliche Verlängerung.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 5 Anwesend 11

6	Vereinsförderung; Antrag auf Investitionskostenförderung des Türk FV Erlenbach 1966 e.V. zur Finanzierung der Sanierung des Sportheims; Beratung und Beschlussfassung
----------	--

Der Türk FV Erlenbach 1966 e.V. hatte mit Schreiben vom 07.09.2023 einen Antrag auf einen städtischen Investitionskostenzuschuss zu den zwei Maßnahmen „**Sanierung der Rasenspielfläche**“ und „**Sanierung des Sportheims**“ gestellt.

In seiner Sitzung vom 19.09.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. *Dem Türk FV Erlenbach 1966 e.V. wird für die geplante Sanierung der Rasenspielfläche ein Investitionszuschuss gemäß den städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Somit ergibt sich aktuell ein möglicher Zuschussbetrag von 12.400 €. Der endgültige Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt.*
2. *Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.400 € im Haushaltsjahr 2023 wird zugestimmt.*
3. *Die Entscheidung über den Zuschussantrag zur Sanierung des Sportheims wird zurückgestellt.*

Die Maßnahme „**Sanierung der Rasenspielfläche**“ wurde vom Verein mit Gesamtinvestitionskosten von brutto 144.309,21 € abgeschlossen. Die vom BLSV festgestellten zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf brutto 121.903,53 €. Der städtische Zuschuss i.H.v. 14.650 € konnte nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises am 08.01.2025 direkt auf das Darlehenskonto des Türk FV als Sondertilgung ausgezahlt werden.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Maßnahme „**Sanierung des Sportheims**“ durch den BLSV ergab zuwendungsfähige Kosten für die angemeldeten Eigenleistungen des Vereins von 28.930,65 € (berechnet mit den vom BLSV vorgegebenen Stundensätzen). Die angemeldeten Materialkosten von pauschal 16.800 € sind nicht förderfähig, da der Verein für diese Ausgaben keinerlei Belege vorlegen kann.

Bei einem Vororttermin mit dem Vereinsvorstand im Sportheim des Türk FV konnte sich die Verwaltung am 19.05.2025 ein Bild über die vorgenommenen Renovierungsarbeiten machen. Die Bauteile einer ehemaligen „Aufenthaltsbaracke“ vom Gelände der ICO wurde 1998 zur Nutzung als Sportheim vom Verein selbst errichtet und ausgebaut. Die Stadt trug die Kosten für das Fundament und die Versorgungsanschlüsse inkl. Abwasserhebewerk. Eigentümer des Geländes und des Gebäudes ist die Stadt; der Verein trägt die komplette Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten und zahlt an die Stadt eine monatliche Miete von 50 €.

Im Gebäude gibt es massive Probleme mit Feuchtigkeit aus dem Erdreich, weshalb nun umfangreiche Sanierungsarbeiten durch den Verein durchgeführt werden mussten. Die Umkleieräume, die Sanitärräume und der Schiedsrichterraum erhielten komplett neue Böden und Wandbeläge. Die Elektroinstallation, die Wasserleitungen und die Zimmertüren wurden erneuert. Die Küche erhielt ebenfalls einen neuen Bodenbelag; vorhandene Möbel wurden aufgearbeitet.

Die von den Vereinsmitgliedern hierfür aufgebrauchten **Arbeitsstunden** haben sich auf **1.756** aufsummiert. Unter Zugrundelegung der in den städtischen Vereinsförderrichtlinien festgesetzten **Stundensatz für von Vereinsmitgliedern erbrachte Eigenleistungen von 11 €/Std.** ergeben sich förderfähige Kosten von 19.316 €. Bei einem Fördersatz von 12 % errechnet sich somit ein **städtischer Investitionskostenzuschuss für die Maßnahme von gerundet 2.300 €.**

Die angemeldeten Materialaufwendungen von 16.800 € gelten als nicht förderfähig, da diese vom Verein nicht mit Rechnungsnachweisen belegt werden können.

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a.Main (Vereinsförderrichtlinien) in der Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1. a) 4. Spiegelstrich i.V.m. Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 sind unter HHStelle 1.5500.9880 Mittel für die Gewährung von Investitionskostenzuschüsse an Sportvereine i.H.v. 2.500 € eingeplant.

Beschluss:

Dem Türk FV Erlenbach 1966 e.V. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises für die erfolgte Sanierung des Sportheims ein Investitionskostenzuschuss gemäß den städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Somit ergibt sich ein Zuschussbetrag von 2.300 €.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7 Anfragen aus dem Gremium

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 21:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin